



Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen

Schachenweg 12 | 8908 Hedingen | 044 760 10 44

www.wasserhedingen.ch | info@wasserhedingen.ch

Wasserversorgungs-Reglement

Gültig ab 1. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Hausanschlussleitungen.....	4
3. Gebäudetechnikanlagen	6
4. Wasserlieferung	9
5. Wasserzählung.....	10
6. Rechtsschutz	11
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Zweck

1. Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, kurz WVGH genannt, mit Sitz in Hedingen, ist eine private Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Zweck der WVGH ist die Lieferung von Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie für den Brandschutz in ihrem Versorgungsgebiet. Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben

1. Der WVGH ist gestützt auf Art. 49 Gemeindeordnung und einen Leistungsauftrag der Gemeinde Hedingen die öffentliche Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicherzustellen.
2. Die WVGH ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Wasserbezügern zu erlassen, namentlich betreffend Erschliessungsbeiträge, Anschlusspflicht, Beiträge und Gebühren.

Art. 3 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die ausführenden Bestimmungen zur Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Hedingen vom 11. Dezember 2014 (Wasserversorgungs-Reglement), welche insbesondere die technischen Belange und das Verhältnis zu den Bezüchern näher regeln.
2. Beiträge und Gebühren sind in einem separaten Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung) geregelt.
3. Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.



2. Hausanschlussleitungen

Art. 4 Definition

1. Als Hausanschlussleitung (bestehend aus Anschluss, T-Stück, Schieber, Rohrleitung, Hauptventil und eingangsseitigem Wasserzählbogen) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler bezeichnet.
2. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.
3. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 5 Anschlussgesuch

1. Für jeden Neuanschluss ist der WVGH ein Anschlussgesuch einzureichen. Für die Anschlussbewilligung sind massgebend die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung und das Reglement samt Tarifordnung der WVGH.
2. Solange die Installationen und Apparate (für den Anschluss) nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen, kann die WVGH eine Inbetriebnahme verweigern.
3. Die Anschlussbewilligung verfällt, wenn nicht innert drei Jahren mit dem Bau (Abnahme des Schnurgerüsts) begonnen wurde.

Art. 6 Erstellung und Kosten

1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVGH bestimmt.
2. Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVGH oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
4. Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 7 Technische Bedingungen

1. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVGH für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
2. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.



Art. 8 Erdung

1. Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von Gebäuden und elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind zukünftig bei Sanierungen von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
2. Die WVGH ist für die Erdung nicht verantwortlich. Sie nimmt jedoch Umbauten an Trinkwasserinstallationen, welche die Erdung in Frage stellen, nur in schriftlicher Absprache mit dem Grundeigentümer vor.

Art. 9 Erwerb Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVGH schriftlich bestätigt werden.

Art. 10 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung (gemäss Art. 4. Abs. 1) gehört sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich dem Grundeigentümer.

Art. 11 Unterhalt und Erneuerung

- 1 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVGH oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, sowohl im öffentlichen Grund als auch im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.
- 2 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- 3 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Gebäudetechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der WVGH sofort mitzuteilen.
- 4 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer



Art. 12 Kostentragung Hausanschlussleitung

- ¹ Bei Erneuerung der Hauptleitung und/oder der Versorgungsleitung erstellt die WVGH das Anschluss-T-Stück, den Schieber, die Rohrleitung und die Grabenöffnung bis zur Grundstücksgrenze und verrechnet dem Grundeigentümer die Kosten.
- ² Besteht die weiterführende Hausanschlussleitung (Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung) nicht aus Kunststoff, ist diese zwingend zu ersetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers gemäss Abs. 1.

Art. 13 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
- ² Kommen die Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVGH die Abtrennung der Anschlussleitung

Art. 14 Ungenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVGH zulasten des Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

3. Gebäudetechnikanlagen

Art. 15 Definition

- ¹ Gebäudetechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- ² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Gebäudetechnikanlage.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Gebäudetechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Gebäudetechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 17 Haftung

Die Grundeigentümer haften für die Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Gebäudeanlage verursachen.



Art. 18 Erstellung, Meldepflicht

- ¹ Die Grundeigentümer haben die Gebäudetechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Gebäudetechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der WVGH besitzt.
- ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVGH melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVGH umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an der bestehenden Installation.

Art. 19 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Gebäudeanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 20 Abnahme

Die Gebäudetechnikanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch die WVGH abgenommen wurde. Die WVGH übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 21 Kontrolle

Den Organen der WVGH ist zur Kontrolle der Gebäudetechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Gebäudetechnikanlagen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVGH die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVGH die Mängel auf dessen Kosten beheben lassen.

Art. 22 Unterhalt

Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Das gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.



Art. 23 Auswirkungen auf die WVGH

Die Gebäudetechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Entkalkungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, etc.) müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVGH ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 25 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 26 Nutzung, Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVGH gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.



4. Wasserlieferung

Art. 27 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die WVGH liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die WVGH ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 28 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die WVGH kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt
 - b) bei Betriebsstörungen
 - c) bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - d) bei Wasserknappheit
 - e) bei Brandfällen
- ² Die WVGH ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezü gern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Bezü ger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die WVGH ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Gebäudetechnikanlage und an dieser angeschlossenen Einrichtung infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Bezü ger.

Art. 29 Beginn und Ende des Bezugs-Verhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVGH mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentü mer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.



Art. 30 Meldepflicht

Handänderungen sind der WVGH frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 31 Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der WVGH ist es untersagt, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 32 Wasserbezug für vorübergehende Zwecke

Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Bauwasser, Spülwasser, etc.) bedarf einer Bewilligung durch die WVGH und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

5. Wasserzählung

Art. 33 Wasserzähler

- ¹ Der Wasserzähler wird von der WVGH leihweise und gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WVGH entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die WVGH entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 34 Standort

Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVGH festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt bzw. ein Wasserzähler mit Entleerung montiert.

Art. 35 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 36 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 37 Ablesung des Wasserzählers

- ¹ Die Ableseperioden werden von der WVGH festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.



Art. 38 Zählgenauigkeit

Die WVGH revidiert oder erneuert den Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifeln, wird der Wasserzähler durch die WVGH ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVGH die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 39 Störungen

- ¹ Störungen am Wasserzähler sind der WVGH sofort zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

6. Rechtsschutz

Art. 40 Einsprache

- ¹ Gegen Anordnungen der WVGH kann seit der Mitteilung bei der Verwaltung der WVGH entweder:
 - a) innert 10 Tagen seit der Mitteilung der unbegründeten Anordnung schriftlich eine Begründung verlangt werden, oder
 - b) innert 30 Tagen seit der Mitteilung der begründeten Anordnung schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Wird zunächst fristgerecht eine Begründung verlangt, so beginnt die Einsprachefrist mit der Zustellung der begründeten Anordnung zu laufen.
- ³ Das Einsprache Verfahren richtet sich nach §10b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG).

Art. 41 Rekurs

- ¹ Gegen Einsprache Entscheide der WVGH kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden.
- ² Die im Doppel einzureichende Rekurs Schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist, soweit möglich, beizulegen. Allfällige Beilagen sind samt Beilagen Verzeichnis ebenfalls beizulegen.
- ³ Die Legitimation und die übrigen Rekurs Voraussetzungen richten sich nach §329 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG).



7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Ausserordentlichen Generalversammlung der WVGH am 19. März 2018 erlassen und ersetzt diejenigen vom 1. Januar 2004 und 11. Mai 2016.
- ² Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Rechtskraft der Beschlussfassung vom 19. März 2018 und des unbenutzten Ablaufs der Rechtsmittelfrist nach der Bekanntmachung gemäss §10 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den amtlichen Publikationsorganen für die Gemeinde Hedingen auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 43 Übergangsbestimmung

Erschliessungsbeiträge, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch latent geschuldet sind, d.h. trotz Erstellung der Erschliessungsanlage noch nicht in Rechnung gestellt wurden, sind noch nach dem alten Reglement vom 1. Januar 2004 einzufordern und werden zusammen mit der Anschlussgebühr fällig.

Der Präsident:

René Kaufmann

Die Aktuarin:

Heidi Züger